

Bundesschiedsgericht

BSG 3/18

In der Schiedsgerichtssache

XXX

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: XXX

gegen

XXX

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:XXX

erlässt das Bundesschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. am 08.02.2019 durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Dr. Dirk Monheim sowie die Beisitzer Rechtsanwalt Dr. Peter Heink und Rechtsanwalt Hendrik Sievers folgendes

Schiedsurteil:

Es wird festgestellt, dass die gegenüber dem Antragsteller getroffene Entscheidung des ZA DHB Jugend vom 22.10.2018, namentlich der Strafgeldbescheid Nr. Jugend 1/18, als aufgehoben gilt.

Tatbestand:

Mit Schreiben vom 22.10.2018 erließ der zuständige Ausschuss des Antragsgegners für die Jugend (im Folgenden: „**ZA**“) einen „Strafgeldbescheid Nr. Jugend 1/18“ gegenüber dem Antragsteller und verhängte gegenüber diesem eine Strafe in Höhe von EUR 500,00.

Grund hierfür war, dass der Antragsteller den ihm für die Zwischenrunde D der Deutschen Meisterschaft in der Altersklasse der weiblichen Jugend A reservierten Platz (XXX) nach dem 01.10.2018 zurückgegeben hat, weil er keinen Nachrücker benennen konnte. Rechtsgrundlage für den Strafgeldbescheid war nach Angaben im angegriffenen Bescheid ein Beschluss des Bundesjugendtages 2011, der im Falle einer Absage der Nutzung eines ihm zustehenden Startplatzes durch einen Landesverband mit einer Frist von unter 14 Tagen vor der Meisterschaft eine derartige Strafe vorsieht.

Der Antragsteller legte mit Schreiben vom 05.11.2018 Beschwerde gegen diesen Bescheid beim ZA Jugend des Antragsgegners ein. Diese Beschwerde ging dem Antragsgegner am 05.11.2018 um 11.11 Uhr zu, wie sich aus dem Mailverlauf ergibt.

Der Antragsgegner teilte dem Antragsteller mit Mail vom 04.12.2018, 14.15 Uhr mit, dass „die Beschwerde des XXX vom 05.11.2018 dem ZA vorgelegt und in diesem Gremium dazu eine Entscheidung abgestimmt wurde“. Danach wird der Wortlaut der Entscheidung mitgeteilt, wonach „der Strafgeldbescheid 1/18 vom 22.10.2018 aufrecht erhalten bleibt und der Beschwerde des XXX gegen den Strafgeldbescheid nicht abgeholfen wird“.

Mit Schreiben vom 18.12.2018, eingegangen beim Bundesschiedsgericht am gleichen Tage, legte der Antragsteller Einspruch gegen den Strafgeldbescheid 1/18 des ZA DHB Jugend vom 22.10.2018 ein. Er trägt vor, er sei erst nach dem sog. Stichtag 01.10.2018 vom teilnahmeberechtigten Verein darüber unterrichtet worden, dass dieser von seinem Recht auf Verzicht der Teilnahme an der Meisterschaft Gebrauch macht. Aus diesem Grunde habe der Antragsteller Beschwerde eingelegt, die dem Antragsgegner am 05.11.2018 zugegangen sei, jedoch erst mit Mail vom 04.12.2018 zurückgewiesen wurde. Die Zurückweisung stelle allerdings gar keine „Entscheidung“ im Sinne des § 52 Abs. 2 SPO-DHB dar. Es handle sich lediglich um eine einfache Mail, aus der weder ersichtlich sei, welches Organ entschieden habe, welche Personen an dieser Entscheidung mitgewirkt hätten und wann die Entscheidung getroffen wurde. Ferner habe die Mail keine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Der Antragsteller beantragt dann wörtlich, „festzustellen, dass der Einspruch des XXX gemäß § 52 Abs. 2 SPO-DHB als aufgehoben gilt“

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Der Antragsteller stellt für den Fall, dass sein Hauptantrag abgewiesen wird, hilfsweise den Antrag, den Strafgebotsbescheid aufzuheben. Dies wird damit begründet, dass dem Bundesjugendtag die Ermächtigungsgrundlage zur Einführung einer Verbandsstrafe wieder nun ausgesprochenen Strafe fehlt. Weder die Satzung, noch die Spielordnung des Antragsgegners würden eine verschuldensunabhängige Straffestsetzung vorsehen. Die Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft hätte nicht den Rechtscharakter eine Spielordnung, was auch dadurch belegt werde, dass sie auf der Internetseite des Antragsgegners im Bereich „ Satzungen und Ordnungen“ nicht veröffentlicht sind.

Der Antragsgegner erwidert durch Bezugnahme auf seine Mitteilung an den Antragsteller im Beschwerdeverfahren, es sei die Pflicht der Landesverbände gemäß § 48 Abs. 4 SPO-DHB, ihre Teilnehmer mindestens 14 Tage vor der Zwischenrunde der Deutschen Meisterschaft einer jeweiligen Jugendaltersklasse zu melden. Der Antragsgegner habe erst nach Ablauf dieser 14-Tage-Frist seinen vierten Startplatz gegenüber dem Antragsgegner abgesagt. Da solche Absagen in der Vergangenheit häufig vorgekommen sind und dazu geführt haben, dass Deutsche Meisterschaften nicht mehr ordnungsgemäß besetzt waren oder dies nur mit hohen finanziellen Aufwendungen erreicht werden konnte, habe der Bundesjugendtag 2011 beschlossen, eine Strafe von EUR 500,00 gegen Verbände zu verhängen, die eine für sie vorgesehene Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft erst nach der 14-Tage-Frist absagen. Diese Regelung sei seit dem fester Bestandteil der Durchführungsbestimmungen zu den Deutschen Meisterschaften der Jugend, die regelmäßig veröffentlicht werden. Seit dem habe sich das Meldeverhalten der Landesverbände deutlich verbessert. Diese hätten auch die Möglichkeit, in ihrer Spielordnung Vereinen, welche die Meldung zur Deutschen Meisterschaft zu spät absagen, ein entsprechendes Strafgebote aufzuerlegen. Schließlich sei der Beschluss des Bundestages im Jahre 2011 einstimmig erfolgt, so dass das jetzige Verhalten des Antragstellers, die Unwirksamkeit einer Rechtsgrundlage für den angegriffenen Bescheid zu rügen, rechtsmissbräuchlich sei.

Der Antragsteller erwidert, es sei ihm überhaupt nicht möglich, eine derartige Strafe für Vereine in seine eigene Satzung aufzunehmen. Denn da in der Satzung des Antragsgegners eine solche Strafmöglichkeit nicht vorgesehen sei, würde die Aufnahme einer derartigen Vorschrift in der Satzung eines Landesverbandes gegen die höherrangigen Vorgaben des Antragsgegners verstoßen. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass nach der Spielordnung des Antragsgegners den Vereinen ohne jede Frist freisteht, auf eine Teilnahme an einer Deutschen Meisterschaft zu verzichten. Ein Rechtsmissbräuchliches Verhalten des Antragstellers sei schließlich nicht zu erkennen. Es sei der Antragsgegner, der sich rechtsmissbräuchlich verhalte, weil er eine rechtswidrige Regel anwenden wolle. Über Jahre hinweg eine derartige Regel passiv zu dulden, ohne das man bereits direkt mit dieser in Berührung gekommen ist, kann nicht dazu führen, dass eine unwirksame Regelung wirksam werde.

Entscheidungsgründe:

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

1. Der Antrag ist gemäß § 1 Abs.2a, Abs. 4a, § 52 Abs. 1 SGO-DHB zulässig. Die Entscheidung des ZA stellt eine Entscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 3 SPO-DHB und somit eine Entscheidung im Sinne des § 52 Abs. 1 SPO-DHB dar, gegen die der Rechtsweg nach der SGO eröffnet ist.

Der Antrag ging innerhalb der 14-Tages-Frist des § 4 Abs. 2 und 3a) am 18.12.2018 beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts ein. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB-DHB war der Antragsteller von der sonst für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels notwendigen Zahlung einer Gerichtsgebühr befreit. Der Antragsteller ist auch Antragsberechtigter gemäß § 1 Abs. 2a) i.V.m. § 2 Abs. 2a) SGO-DHB.

2. Der Antrag ist begründet.

Er bedurfte zunächst allerdings der Auslegung. Denn wörtlich beantragt der Antragsteller, „festzustellen, dass der Einspruch des XXX gemäß § 52 Abs. 2 SPO-DHB als aufgehoben gilt“. Dieser Antrag war aber dahingehend auszulegen, „festzustellen, dass der Strafgeldbescheid 1/18 des zuständigen Ausschuss DHB Jugend vom 22.10.2018 als aufgehoben gelten soll“. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind neben dem Wortlaut auch weitere Umstände heranzuziehen, wenn sich daraus der tatsächliche Parteiwille ergibt. Es ist völlig ausgeschlossen, dass der Antragsteller ernsthaft beantragen wollte, festzustellen, dass sein eigener Einspruch als aufgehoben gilt. Auch wurde die angegriffene Entscheidung des ZA dem Antrag beigefügt und in der Einspruchsschrift auch einleitend ausdrücklich auf diese und darauf, dass hiergegen vorgegangen werden soll, Bezug genommen.

Auch der Antragsgegner hat im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Bundesschiedsgericht die wörtliche Antragstellung nicht gerügt, sondern auf seinen Ausführungen im Rahmen der Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung verwiesen und sich somit zur Sache eingelassen. Zu den vom Antragsteller gerügten formalen Mängeln der Mitteilung vom 04.12.2018 nimmt der Antragsgegner überhaupt nicht Stellung.

Die angegriffene Entscheidung vom 22.10.2018 gilt als aufgehoben, da der ZA des Antragsgegners nicht innerhalb von vier Wochen über die eingelegte Beschwerde entschieden hat. Die Beschwerde wurde am 05.11.2018 per E-Mail, dem Antragsgegner am gleichen Tage zugegangen, eingelegt. Der ZA hätte danach gemäß § 188 Abs. 2 BGB bis Ablauf desjenigen Tages des Monats, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, in den das Ereignis fällt, entscheiden müssen. Angesichts der Einlegung der Beschwerde am Montag, 05.11.2018 hätte die Entscheidung spätestens am Montag, 03.12.2018 bekanntgegeben werden müssen (BeckOK BGB/Henrich, § 188 BGB, Rn. 2). § 52 Abs. 2 Satz 5 SPO-DHB kann auch nur so ausgelegt werden, dass mit dem

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

Begriff „entscheidet“ nicht der Tag gemeint ist, an dem der ZA in einer Sitzung, Telefonkonferenz o.ä. zur Beschwerde berät und zu seinem Ergebnis gelangt. In diesem Fall hätte es der ZA in der Hand, die Bekanntgabe des Beratungsergebnisses noch mehrere Wochen hinauszuzögern, ohne dass die Rechtsfolge des § 52 Abs. 2 Satz 5 und Rechtssicherheit für den Betroffenen eintreten würde. Die Vorschrift ist daher so zu lesen, dass die Entscheidung nicht nur innerhalb von vier Wochen getroffen, sondern gegenüber dem Beschwerdeführer bekanntgegeben werden muss.

Es kann somit dahinstehen, ob überhaupt eine Entscheidung durch den ZA getroffen worden war. Zumindest im Spielbetrieb der Erwachsenen ist es beim Antragsteller allerdings vollkommen üblich, Entscheidungen auf einem offiziellen Briefkopf unter Angabe des Tages, wann diese von welchem Gremium in welcher Besetzung getroffen wurden, unterzeichnet an den Betroffenen zu übermitteln. Die Verwunderung des Antragstellers darüber, dass es an all diesen Förmlichkeiten fehlt, ist daher nachvollziehbar, aus den genannten Gründen aber nicht entscheidungsrelevant.

3. Selbst für den Fall, dass man zu einem anderen Verständnis des § 52 Abs.2 S.5 SPO-DHB gelangt, wäre der angegriffene Strafgeldbescheid im Ergebnis nicht rechtmäßig und daher aufzuheben.

3.1 Auch im Bereich von Verbandsstrafen gehört es zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass der Ausspruch einer Strafe nur dann erfolgen kann, wenn dem Betroffenen ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann. Strittig sind lediglich Fragen der Beweislastverteilung. Eine verschuldensunabhängige Haftung ohne jede Exkulpationsmöglichkeit ist aber ausgeschlossen. Doch genauso verhält es sich im Fall des Beschlusses des Bundestages aus dem Jahr 2011. Zu welchen praktischen Ungerechtigkeiten dies führt zeigt der vorliegende Sachverhalt. Es liegt in keinster Weise im Machtbereich des Antragstellers, ob ein zur Teilnahme berechtigter Verein kurzfristig von seinem in § 26 Abs. 2 SPO-DHB gewährten Recht Gebrauch macht, auf die Teilnahme an Spielen um die Deutsche Meisterschaft zu verzichten. Dieses Recht ist in der Spielordnung ohne jede Frist gewährt.

Aus diesem Grunde ist es dem Antragsteller auch nicht möglich, in der eigenen Satzung zu sanktionieren, wenn eine Mannschaft ohne Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen gesetzten Frist für die Verbände auf die Teilnahme verzichtet. Er würde damit gegen das Recht des Dachverbandes verstoßen.

3.2 Auch § 48 Abs. 4 SPO-DHB sieht lediglich vor, dass ein Landesverband spätestens 14 Tage vor der Deutschen Meisterschaft der jeweiligen Jugendaltersklasse die Teilnehmer gemeldet haben muss. Dem ist der Antragsteller nachgekommen.

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de

3.3 Im Übrigen fehlt es dem Bundesjugendtag an der Kompetenz, Strafen zu erlassen. In der Satzung des DHB findet sich eine derartige Ermächtigung nicht. Und selbst in der Jugendordnung des Antragsgegners findet sich unter den in § 5 Abs. 2 JO-DHB genannten Aufgaben nicht einmal ansatzweise eine Zuständigkeit zum Erlass einer Strafe, auch wenn sich im Eingangssatz der Begriff „insbesondere“ findet. Daher kann in den Durchführungsbestimmungen zur Deutschen Meisterschaft keine derartige Verbandsstrafe festgesetzt werden.

Der Antragsgegner bleibt es unbenommen, z.B. § 48 Abs. 4 SPO-DHB auf dem hierfür Verfahrenswege dahingehend zu ergänzen, dass der hier streitige Falle abgedeckt werden könnte, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass eine verschuldensunabhängige Haftung ohne jede Exkulpationsmöglichkeit nicht möglich ist.

4. Eine Kostenentscheidung war mangels Kostentragungspflicht der Verfahrensbeteiligten nicht zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht den Beteiligten gemäß § 16 Abs. 1 SGO-DHB das Rechtsmittel der Revision zu. Das Rechtsmittel ist innerhalb einer **Notfrist von zwei Wochen** in Textform bei dem Vorsitzenden des Bundesoberschiedsgerichts, Herrn Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Telemannstrasse 20, 53173 Bonn, einzulegen und zu begründen.

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

DHB Bundesschiedsgericht
Kulmer Strasse 14a
81927 München

Dr. Dirk Monheim
Vorsitzender

Tel: +49 89 54565259
Fax: +49 89 54565196
Mail: dirkmonheim@eversheds-sutherland.de